



CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die
Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag
- im Hause -

Berlin, 28. Juni 2023

Aus- und Weiterbildungsförderung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Bundestag hat am 23. Juni 2023 den von der Ampel eingebrachten Gesetzentwurf zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung verabschiedet. Wir haben das Gesetz abgelehnt und unsere eigene Position mit einem eigenen Entschließungsantrag deutlich gemacht. Im Einzelnen möchten wir Ihnen die wichtigsten Punkte des Gesetzes und unsere Kritikpunkte darstellen.

Die Wirtschaft unseres Landes steht vor einem grundlegenden Wandel der Arbeitswelt. Um im weltweiten Wettbewerb bestehen zu können und Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf diese neuen Anforderungen vorzubereiten, ist es unerlässlich, mit durchdachten Maßnahmen die Aus- und Weiterbildung zu fördern und wo nötig fortzuentwickeln. Daher hat die unionsgeführte Bundesregierung im Jahr 2018 das Qualifizierungschancengesetz auf den Weg gebracht. Ziel des Gesetzes war die Sicherung des bestehenden Fachkräftepotentials und die vorausschauende Vermeidung von Arbeitslosigkeit. Die Qualifikationen von Beschäftigten sollten durch Fortbildungen erneuert, berufliche Aufstiege oder auch Umstiege ermöglicht werden.

Die Absicht der Bundesregierung, mit ihrem Gesetzentwurf die Aus- und Weiterbildung zu stärken, ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Ebenso zu begrüßen ist, dass die ursprünglich geplante „Bildungszeit“, die eine Vielzahl von Schwierigkeiten mit sich gebracht hätte, aus dem Gesetz herausgenommen wurde. Die Anhörung im Deutschen Bundestag zu dem Gesetzentwurf aber hat gezeigt: Der überwiegende Teil der Fachleute aus Wissenschaft und Praxis ist von den im Gesetz vorgesehenen Änderungen nicht überzeugt. Statt Vereinfachungen oder passgenaue Lösungen anzubieten oder bestehende und bewährte Förderangebote auszubauen und so bestehenden Bedarfen Rechnung zu tragen, wird das Weiterbildungssystem

Hermann Gröhe MdB
Stellvertretender Vorsitzender

Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030. 227-77321
F 030. 227-76249

hermann.groeh@bundestag.de

Stephan Stracke MdB
Vorsitzender der Arbeitsgruppe
Arbeit und Soziales

Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030. 227-72451
F 030. 227-76683

stephan.stracke@bundestag.de

vielmehr ohne Not unübersichtlicher. Dies zeigt sich an vielen Punkten des Gesetzes:

Zur Weiterbildungsförderung:

Durch feste Fördersätze und weniger Förderkombinationen soll der Zugang zu Weiterbildungsangeboten für Unternehmen und Beschäftigte erleichtert und die Zugänglichkeit erhöht werden. Außerdem entfällt künftig die Regelung, dass eine Weiterbildungsförderung nur möglich ist, wenn „eine Betroffenheit der Tätigkeit vom Strukturwandel“ vorliegt oder die Förderung in einem Engpassberuf stattfindet.

Diese Maßnahmen sind aber alle nicht weitreichend genug. Die Erfahrungen zeigen: Viele Unternehmen nutzen bestehende Fördermöglichkeiten aus Unkenntnis über bestehende Fördermöglichkeiten nicht. Deshalb müssen die Fördermöglichkeiten bekannter gemacht werden. Dazu braucht es bessere Beratung und gut zugängliche, digitale Informationsangebote. Viele Fördermaßnahmen können außerdem nicht zeitnah eingesetzt werden, weil die erforderliche Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen zu lange dauert. Deshalb haben wir vorgeschlagen, Maßnahmenanerkennungen nach der dafür maßgeblichen Regelung (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung der Arbeitsförderung (AZAV)) befristet für die Dauer von drei Jahren entfallen zu lassen und die Ergebnisse hieraus zunächst auf ihre Wirkungen hin zu untersuchen (Evaluierung). Zudem haben wir die Forderung des Bundesrats aufgegriffen, die vorgesehene Mindestdauer förderfähiger Maßnahmen von 120 Stunden auf 80 Stunden abzusenken, da die Möglichkeiten der Weiterbildungen in einzelnen Einheiten (Modulen) aus Sicht der Unternehmen und Beschäftigten nicht ausreichend sind. Auch bei Weiterbildungen während der Kurzarbeit sollte diese Absenkung der Mindestdauer auf 80 Stunden vorgesehen werden.

Zum Qualifizierungsgeld:

Mit einem sogenannten „Qualifizierungsgeld“ können Beschäftigte zukünftig die an während einer Weiterbildungsmaßnahme das Qualifizierungsgeld in Höhe von 60, bzw. 67 Prozent des Nettogehalts als Lohnersatz ausgezahlt erhalten. Voraussetzung hierfür ist der drohende Verlust von Arbeitsplätzen aufgrund der Veränderungen der Arbeitswelt. Allerdings muss der Betrieb tarifgebunden sein, oder es muss eine entsprechende Betriebsvereinbarung abgeschlossen sein.

Dieses „Qualifizierungsgeld“ ist abzulehnen, denn es wird gerade diejenigen nicht erreichen, die am ehesten daraus Nutzen ziehen könnten. Das Qualifizierungsgeld wird im Wesentlichen große Unternehmen erreichen. Durch das Erfordernis einer Betriebsvereinbarung oder eines betriebsbezogenen Tarifvertrags werden viele derjenigen kleinen und mittleren Betriebe, die von Weiterbildung eher geringen Gebrauch machen, von dieser neuen Möglichkeit ausgeschlossen. Hier wird in unzulässiger Weise die Förderung von Tarifverträgen mit der Weiterbildung von Beschäftigten verknüpft. Damit werden Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen schlechter gestellt als solche in großen tarifgebundenen Unternehmen. Das ist abzulehnen. Auch ist unklar, für welche Anpassungen an die Veränderungen der Wirtschaft diese neue Möglichkeit überhaupt gelten soll. Schließlich ist es nicht erforderlich, da mit den Fördermöglichkeiten während der Kurzarbeit (§ 106a SGB III) schon ein ähnliches Instrument zur Verfügung steht, das mit dem Gesetzentwurf verlängert wurde.

Zur Ausbildungsgarantie:

Mit einer „Ausbildungsgarantie“ erweckt die Ampel den Eindruck, dass zukünftig jeder Jugendliche einen Rechtsanspruch auf Ausbildung habe. Bei näherer Betrachtung entpuppt sich dies allerdings als falsche Versprechung. Lediglich in wenigen (von der Bundesagentur für Arbeit gemeinsam mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern) als unterversorgt gekennzeichneten Regionen werden den erfolglosen Bewerbern Wege in außerbetriebliche Berufsausbildungen eröffnet. Mit der Ausbildungsgarantie wird also nicht nur der fälschliche Eindruck eines Rechtsanspruchs auf eine betriebliche Ausbildung erweckt, sondern es werden einige wenige Jugendliche in außerbetriebliche statt mehr junge Menschen in betriebliche Ausbildungen gebracht. Bestehende bewährte Instrumente wie die Chancengarantie, bei der die Agenturen für Arbeit den Jugendlichen, die bis Ende September des Jahres keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, drei Angebote für betriebliche Ausbildungen unterbreiten, die Einstiegsqualifizierung oder das Nachholen eines Schulabschlusses erscheinen sinnvoller.

Zum Mobilitätzuschuss:

Um junge Menschen besser in Ausbildungen auch abseits des Wohnorts zu vermitteln, führt die Ampel einen „Mobilitätzuschuss“ ein. Dieser sieht im ersten Lehrjahr die Erstattung von zwei Heimfahrten für Monat vor, ab dem zweiten Lehrjahr lediglich eine Heimfahrt. Das ist unzureichend und wird die Bereitschaft junger Menschen, eine Ausbildung auch fern des bisherigen Wohnorts aufzunehmen, kaum steigern. Stattdessen braucht es einen umfassenden Ansatz zur Förderung der örtlichen Beweglichkeit für

Auszubildende und erhebliche Anstrengung zur Förderung von bezahlbarem Wohnraum für sie. Das Wohnen für junge Auszubildende muss genauso gefördert werden wie Wohnraum für Studenten.

Es war uns wichtig, nicht nur die aus unserer Sicht nicht hilfreichen Vorschläge der Ampel abzulehnen, sondern auch eigene Vorschläge zu unterbreiten. Deshalb haben wir als konstruktive Opposition unsere Haltung im Deutschen Bundestag mit einem Entschließungsantrag noch einmal untermauert.

Mit freundlichen Grüßen



Hermann Gröhe



Stephan Stracke